

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Planungs- und Konstruktionsarbeiten

§ 1 VERGÜTUNG

Die Leistungen werden entsprechend der vertraglichen Festlegung nach Festpreis oder Zeitaufwand vergütet. Vereinbarte Stundensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese ist dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Projektbesprechungen beim Auftraggeber werden grundsätzlich nach Zeitaufwand abgerechnet. Fahrtkosten und Spesen nach den steuerlichen Richtlinien. Die Vergütung ist auf Basis der jeweils gültigen tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen vereinbart. Bei Veränderungen der tariflichen Löhne oder Auslösungen oder sonstigen Änderungen, die finanzielle Auswirkungen auf die Lohnkosten des Auftragnehmers haben, hat der Auftragnehmer das Recht, die Vergütung den veränderten Verhältnissen entsprechend anzupassen.

§ 2 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Festpreisvereinbarungen sind auf den Festpreis monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, fällig am 01. Kalendertag eines jeden Monats, beginnend mit dem 01. solchen nach Auftragsbeginn. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen richtet sich nach dem vom Auftraggeber gegengezeichneten Nachweis. Abweichungen davon bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Beginn der Auftragsausführung durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber eine Abschlagszahlung in Höhe eines Drittels des vereinbarten Festpreises zu leisten. Diese Abschlagszahlung wird mit den monatlich fällig werdenden Abschlagszahlungen verrechnet. Bei der Vergütung des Auftragnehmers nach vereinbarten Stundensätzen ist der Auftragnehmer berechtigt, 14-tägig die erbrachten Leistungen durch Zwischenrechnungen abzurechnen und entsprechende Abschlagszahlungen vom Auftraggeber zu fordern. Zwischenrechnungen sind 14 Tage nach Erhalt auszugleichen. Nach Auftragsdurchführung erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Schlußrechnung, diese ist auch binnen 14 Tagen nach Zugang zum Ausgleich fällig.

§ 3 DURCHFÜHRUNG DER ARBEIT, PROJEKTLEITER

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen verantwortlichen Projektleiter. Dieser ist verantwortlich für die einwandfreie Durchführung der Arbeiten, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Aufsicht über das Personal des Auftragnehmers. Die Einteilung der Arbeiten und die Art und Weise der Durchführung ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, die übertragenen Aufträge auf ihre vertragsmäßige Ausführung zu überwachen. Der Auftraggeber hat die Pflicht, ihm übergebene Daten zu prüfen.

§ 4 GEWÄHRLEISTUNG

Ist das Werk mangelhaft, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, das Werk nachzubessern. Erst nach zwei fruchtlosen Nachbesserungsversuchen kann der Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. Schadensersatzanspruch hat der Auftragnehmer jedoch lediglich für solche Mängel zu leisten, die dem Werk unmittelbar anhaften, während der Ersatz des mittelbaren Schadens und der Ersatz von Mangelfolgeschäden ausgeschlossen ist, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

§ 5 HAFTUNG AUS UNERLAUBTER HANDLUNG

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung ist jedoch der Höhe nach auf den Umfang der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt (Euro 3 Mio.), es sei denn es geht um Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.

§ 6 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Das Personal des Auftragnehmers muss die Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers genau beachten. Außerdem hat er die einschlägigen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes oder anderer zuständiger Behörden einzuhalten.

§ 7 GEHEIMHALTUNG

Der Auftragnehmer sowie seine Arbeitskräfte sind zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

Der Auftragnehmer behält sich den Eigentum an den von ihm gelieferten Entwicklungs-, Planungs- und Konstruktionsunterlagen sowie Modellen, auch nach der Abnahme, bis zur vollständigen Entrichtung der vereinbarten Vergütung vor.

§ 9 VERMITTLUNG

Schließt der Auftraggeber oder ein dazugehöriges Unternehmen mit einem vom Auftragnehmer während der Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer einen Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag entsteht der Anspruch auf ein Vermittlungshonorar gegenüber dem Auftragnehmer. Dies gilt auch für beendete Leistungserbringungen welche innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Beauftragung liegen. Die Staffe lung beginnt zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vermittlung durch den Kündigungswunsch vom Arbeitnehmer, durch Kündigung des Arbeitnehmers oder der Bekanntmachung des Auftraggebers diesen einzustellen.

Bei einer Übernahme innerhalb der ersten beiden folgenden Monate, beträgt das Honorar 6 Monatsgehälter. Nach 2 Monaten beträgt das Honorar 3 Monatsgehälter. Nach 6 Monaten beträgt das Honorar 1 Monatsgehalt. Nach 9 Monaten erlischt der Anspruch. Dem Auftraggeber steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien. Das jeweilige Honorar ist mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer fällig. Die Honorare verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Monatsgehältsangaben in Brutto.

§ 10 UNTERNEHMERPFRANDRECHT

Dem Auftragnehmer steht wegen der vertraglichen Forderungen, die sich aus der von ihm zu besorgenden Herstellung eines Werkes ergeben, ein Pfandrecht an den vom Auftragnehmer hergestellten oder veränderten Entwicklungs-, Planungs- und Konstruktionsunterlagen sowie Modellen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht besteht auch dann, wenn die Sachen im Besitz des Bestellers geblieben sind.

§ 11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.